



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13.03.2024 – Auszug aus Drucksache 19/744 –

Frage Nummer 8 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Florian
Köhler**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, sind ihr Pläne bekannt oder plant sie, Bezahlkarten oder Gutscheinsysteme (ähnlich den Systemen, die für Asylbewerber eingerichtet wurden bzw. noch eingerichtet werden sollen) für Sozialleistungsempfänger jedweder Art einzuführen, die diese statt ihrer Leistungen bekommen, um beispielsweise Lebensmittel zu erwerben, welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, um Straftaten (insb. Vermögensdelikten, beispielsweise Betrug) im Zusammenhang mit den für Asylbewerber eingeführten Bezahlkarten, wie etwa durch das Einrichten von Schein-Lebensmittelmärkten zur Umwandlung des Guthabens in Bargeld – vorzubeugen und wie führt die Staatsregierung die technische Ausgestaltung der Bezahlkarte aus, da sie sich dem bundeseinheitlichen Vergabeverfahren nicht angeschlossen hat?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bezüglich der Bezahlkarten außerhalb des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) kann Folgendes mitgeteilt werden:

Im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende / Bürgergeld) sind grundsätzlich Geldleistungen vorgesehen. Es gibt wenige gesetzliche Ausnahmen; so sind die Leistungen für die Kosten für Unterkunft und Heizung in bestimmten Fällen unmittelbar an den Vermieter auszuführen (§ 22 Abs. 7 SGB II). Eine Ersetzung der Auszahlung des Bürgergeldes durch die Ausgabe einer Bezahlkarte ist nach aktueller Rechtslage nicht zulässig. Überlegungen zu einer Änderung dieser Regelungen sind nicht bekannt. Es handelt sich um Bundesrecht. Die Länder haben keine Gesetzgebungskompetenz für abweichende Regelungen.

Ebenso wie das SGB II sieht auch das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII (Sozialhilfe) vor, dass die Bedarfe mittels Geldleistungen gedeckt werden. Auch bei dem SGB XII handelt es sich um Bundesrecht. Eine Gesetzeskompetenz der Länder für die Einführung einer Bezahlkarte anstelle von Geldleistungen ist nach der aktuellen Rechtslage auch insoweit nicht gegeben. Aufgaben nach dem 4. Kapitel SGB XII werden von den Trägern der Sozialhilfe zudem als Bundesauftragsverwaltung ausgeführt. Die Kostenlast hierfür liegt beim Bund.

Zur Prävention des „Betrugs“ kann Folgendes mitgeteilt werden:

Die bayerische Bezahlkarte und die hierüber abgewickelten Zahlungen unterliegen einem durchgehenden und fortlaufenden Screening nach bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften, um unter anderem den angesprochenen Betrug zu verhindern, aber auch um z. B. Geldwäsche zu unterbinden. Sobald ein Bezahlterminal auffällt, wird es ausgeschlossen.

Zur Ausgestaltung des Bezahlkartensystems kann Folgendes mitgeteilt werden:

Mittels des Bezahlkartensystems werden die den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG zustehenden Leistungen, die nicht bereits als Sachleistungen erbracht werden, durch die Zurverfügungstellung von Bezahlkarten gewährt. Die Bezahlkarte funktioniert grds. bei allen Stellen, die Karten von MasterCard akzeptieren. Sie wird dabei nur im jeweils zulässigen Aufenthaltsbereich einsetzbar sein – der Einsatzbereich kann ggf. bis auf Postleitzahl-Ebene beschränkt werden. Die Leistungsberechtigten können mit ihrer Karte im Rahmen des ihnen zustehenden Guthabens Einkäufe tätigen. Es besteht jedoch keine Möglichkeit, Guthaben zu überziehen. Zudem wird grundsätzlich keine Möglichkeit bestehen, Überweisungen durchzuführen oder zu empfangen. Grundsätzlich soll auch keine Einsatzmöglichkeit für Online-Käufe bestehen. Bestimmte Händlergruppen / Branchen können ausgeschlossen werden. So werden bspw. sog. Money Remitter gesperrt. Das Guthaben wird nur im beschränkten Umfang abhebbar sein – ein Barbetrag in Höhe von 50 Euro pro Person und Monat bleibt abhebbar, für die Stellen, an denen keine Kartenzahlung möglich ist, etwa bei kleinen Imbissen oder beim Pausenverkauf in der Schule.